

BGE 2 I 402

Bundesgericht (BGE), 1876-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_2_I_402

FR: ATF 2 I 402

IT: DTF 2 I 402

Volltext

93. Urtheil vom 21. Oktober 1876 in Sachen Leihbank Rapperswyl. A. Anlässlich der ordentlichen Steuerrevision vom Jahre 1875 stellte der Gemeinderath Rapperswyl das steuerpflichtige Vermögen der Wittve Brändlin geb. Helbling dortselbst auf 20400 Franken fest, wogegen die Betreffende das Steuerprotokoll auf eine geringere Summe unterzeichnete. Das Seebezirksamt wurde deßhalb nach Art. 16 des st. gallischen Steuergesetzes veranlaßt, gegen Wittve Brändlin eine Steueruntersuchung anzuheben und da es wahrscheinlich erschien, daß dieselbe ein verheimlichtes Guthaben bei der Leihbank besitze, lud das Bezirksamt dieses Institut zur Auskunftgabe ein. Allein die Leihbank weigerte sich, diesem Gesuche zu entsprechen, worauf der st. gallische Regierungsrath, nachdem die Leihbank gegenüber wiederholten Aufforderungen auf ihrer Weigerung beharrt hatte, unterm 29. März d. J. die Remonstration der Leihbank definitiv abwies und dieselbe pflichtig erklärte, die begehrte Auskunft zu ertheilen. B. Ueber diesen Beschluß beschwerte sich die Leihbank Rapperswyl beim Bundesgerichte und verlangte, daß derselbe als verfassungswidrig aufgehoben werde. Sie behauptete, daß derselbe sowohl eine Verletzung des Art. 58 der Bundesverfassung als des Art. 13 der st. gallischen Kantonsverfassung, wonach Niemand seinem verfassungsmässigen Richter entzogen werden dürfe, enthalte, und führte zur Begründung dieser Behauptung an: Die beiden angeführten Verfassungsbestimmungen gelten nicht nur für die Prozeßparteien, sondern auch für die Zeugen. Nun haben nach dem st. gallischen Civilprozeßgesetze die Parteien das Recht, gegen die Zulässigkeit eines Zeugenbeweises zu protestiren resp. darüber die Entscheidung des Gerichtes anzurufen. Nach dem rekurrirten Regierungsbeschlusse werde der verfassungs- und gesetzmäßige Richter förmlich abgeschnitten und der Regierungsrath wolle in eigener Sache sich den Zeugenbeweis eigenmächtig verschaffen und dann vor Gericht geltend machen, ohne vorher den Richter über die Zulässigkeit dieses Beweismittels sprechen zu lassen. Nun wäre aber ein solcher Zeugenbeweis beim Widerspruch einer Partei nach dem besagten Civilprozeßgesetze unzulässig, indem nach Art. 156 ibidem ein Zeuge ausgestellt werden könne, wenn er über etwas aussagen solle, was ihm in einem Rechtsgeschäfte anvertraut worden sei. In dieser Stellung befinden sich heutzutage auch die Leihgeschäfte, indem der ganze Verkehr zwischen Bank und Kunde auf gegenseitigem Vertrauen beruhe. Die Regierung von St. Gallen trug auf Abweisung der C. Beschwerde an, indem sie auf dieselbe entgegnete: Nach Art. 16 des st. gallischen Steuergesetzes sei es Sache des Bezirksamtes, sobald begründete Vermuthung walte, daß Jemand sein Vermögen nicht pflichtgemäß versteuere, hierüber einen Untersuchungsprozess vorzunehmen und, sofern dieser Untersuchungsprozess unrichtige Besteuerung konstatierte, dieses Resultat aber seitens des Besteuerten nicht anerkannt werde, die Angelegenheit an den Civilrichter zu leiten. Dieser Untersuchungsprozess habe nach st. gallischem Rechte keinen civilprozessualen Charakter; vielmehr sei derselbe administrativer Natur und reiche in das Gebiet der korrekzionellen Untersuchung hinüber. Es sei deßhalb die Pflicht der Bankinstitute zur

Zeugnißablegung in solchen Fällen ausgesprochen worden, so namentlich in einem grundsätzlichen Entscheide des Regierungsrathes vom Jahre 1869, und es habe diese Auffassung und Ausbildung des kantonalen Steuerrechtes den Schutz der gesetzgebenden Behörde, wie der Gerichte, erhalten. Eine Zeugnißverweigerung für das Stadium der Untersuchung wäre nicht nach den Bestimmungen des Civilprozesses, sondern nach den Grundsätzen des Strafprozesses zu behandeln und in diesen sei für die von der Leihbank gemachte Exemption kein Anhaltspunkt zu finden. Uebrigens treffen auch die angerufenen Bestimmungen des Civilprozesses nicht zu, da nach denselben nur die Stellvertreter, Beistände, Anwälte und Bevollmächtigten des Beweisgegners wegen Allem, was ihnen in einem Rechtsstreite anvertraut worden, auf Antrag einer Par-

tei als Zeugen auszuschließen seien. Die Leihbank Rapperswyl postulire in ihrem Rechtsbegehren ein Privilegium, das keinem andern Steuerpflichtigen, sei er Private oder Korporation, zu stehe, und das auch kein Private und kein Bankinstitut des Kantons St. Gallen anzusprechen wage. Nach Art. 13 des Steuergesetzes sei vielmehr der Steuerpflichtige zur wahren Zeugnißabgabe bei Ehre, Pflicht und Gewissen und unter Vorstellung der gesetzlichen Strafe verbunden. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Die Rekurrentin rügt die Verletzung des Art. 58 der Bundesverfassung und des Art. 13 der st. gallischen Verfassung, in dem sie behauptet, daß sie durch den angefochtenen Beschluß des st. gallischen Regierungsrathes ihrem verfassungsmäßigen Richter entzogen werde. Diese Behauptung ist unrichtig. 2. Abgesehen nämlich davon, daß nach den von der Beschwerdeführerin selbst angezogenen Bestimmungen der st. gallischen Civilprozeßordnung, besonders Art. 156 ibidem, nicht den darin angeführten Personen das Recht der Zeugnißverweigerung eingeräumt ist, sondern nur die beteiligten Parteien berechtigt sind, den Ausschluß derselben vom Zeugniß zu verlangen, und daher schon aus diesem Grunde kaum davon gesprochen werden könnte, daß durch den rekurrirten Beschluß ein Recht der Leihbank Rapperswyl verletzt sei, so erscheint die Beschwerde deßhalb unbegründet, weil, wie seitens der Rekurrentin nicht widerlegt worden ist, nach Art. 16 des st. gallischen Steuergesetzes die Bezirksämter befugt und verpflichtet sind, in Fällen, wo der Verdacht von Steuerdefraudation begründet ist, eine Untersuchung einzuleiten, diese Untersuchung aber keineswegs den Charakter einer privatrechtlichen, sondern vielmehr einer Administrativstreitigkeit hat, auf welche daher die Bestimmungen der Civilprozeßordnung keine Anwendung finden können. Die Ansicht der Rekurrentin, daß das Bezirksamt, beziehungsweise die Regierung, in solchen Streitigkeiten als Civilpartei auftrete, ist durchaus unrichtig; dieselbe erscheint vielmehr als verfügende Behörde, welcher kraft Verfassung und Gesetz die Vollziehung des Steuergesetzes obliegt. (vgl. Entscheid des Bundesgerichtes i. S. Arth-Rigibahn vom 18. Febr. 1876, off. Sammlung Bd. II. S. 157 ff.) 3. Aus den gleichen Gründen könnte auch nicht gesagt werden, daß die rekurrirte Schlußnahme gegen den verfassungsgemäßen Grundsatz der Trennung der Gewalten verstoße, beziehungsweise einen Eingriff in das Gebiet der richterlichen Gewalt involvire. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.